



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Ralf Stadler, Oskar Lipp, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung seit dem Jahr 2020 verboten, auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen.

Da aufgrund der Klimaentwicklung der letzten Jahre die erste Mahd immer früher erfolgen muss, stellt dieses Verbot eine unangemessene Benachteiligung der Grünlandbetriebe dar.

Die Erfassung der Daten zur ersten Mahd ist ein weiteres bürokratisches Hemmnis, das mit erhöhtem Arbeitsaufwand – auch bei der Kontrolle der Maßnahmen – einhergeht.

Die Landwirte beklagten in der letzten Zeit zurecht den überbordenden Bürokratismus und Erlass ständig neuer Verbote.

B) Lösung

Was bereits durch zahlreiche Programme im Rahmen der bayerischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) erfüllt werden kann, braucht nicht zusätzlich Verbote.

Sollte jedoch aufgrund der Klimaänderung eine frühere Mahd aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten erforderlich sein, sollen die Landwirte nicht durch weitere praxisferne Verbote in ihrem Handeln eingeeengt werden.

Zielsetzung der Novellierung ist es vielmehr, planwirtschaftliche Vorgaben bzw. Verbote durch freiwillige Erfüllung bereits bestehender Maßnahmen zu ersetzen, um die Landwirte und die Verwaltung von bürokratischem Aufwand zu entlasten. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung hätte die Konsequenz, dass auch in Zukunft zusätzlicher Bürokratieaufwand besteht.

Aus den vorgenannten Gründen ist dieses Verbot deshalb aufzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Der Zweck des Volksbegehrens – auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd erst nach dem 15. Juni durchzuführen – wurde im zurückliegenden Jahr im Rahmen freiwilliger Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bereits erreicht und bezogen auf die Gesamtfläche sogar mit 15 % übererfüllt.

Eine Schriftliche Anfrage (Drs. 19/1910 vom 21. Februar 2024) „Späte Mahd zum Schutz der Artenvielfalt 2023“ hat ergeben, dass auf 15 % der Grünlandfläche in Bayern die Zielsetzung des Verbots der ersten Mahd vor dem 15. Juni im Jahr 2023 durch freiwillige Maßnahmen erreicht wurde.

Die Landwirte führten in diesem Frühjahr eine besonders frühe erste Mahd durch. Wegen des warmen Wetters war die Vegetation heuer zwei bis drei Wochen voraus. Bauern bereiteten schon den ersten Schnitt für Mitte oder Ende April vor. Gräser und Blumen auf den Wiesen wuchsen heuer so üppig wie noch nie, der Weidebetrieb hat schon am 25. März 2024 begonnen, mindestens zehn Tage früher als im Durchschnitt der letzten Jahre.

Die Verbotsregelung im Bayerischen Naturschutzgesetz läuft damit einer guten fachlichen Praxis zuwider, da es offensichtlich manchmal nötig ist, früher zu mähen.

Die bisherige Regelung verstößt auch gegen das Gleichbehandlungsprinzip, da nur 10 % der bayerischen Landesflächen mit erhöhtem Aufwand konfrontiert sind.

Ein Verbot der frühen Mahd im Rahmen des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist somit obsolet, da der gleiche Zweck auch mit freiwilligen Maßnahmen erreicht werden kann. Im Übrigen spricht die Staatsregierung ja immer von Bürokratieabbau, das Abschaffen dieser Verbotsregelung könnte dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu Nr. 2:

Regelung redaktioneller Änderungen

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.